

aber könnte eine Politik aussehen, die solche Verdrängungen und Projektionen aufbricht? Wie könnten wirksamerer Opferschutz und befriedigendere Formen der Konfliktbearbeitung entwickelt werden? Der Berliner Politologe Wolf-Dieter Narr plädierte dafür, daß die BürgerInnen den Mut aufbringen sollten, eigene Verantwortung wahrzunehmen, statt nur auf die durch das staatliche Gewaltmonopol gegebene Entlastung zu setzen, z.B. durch die Mitorganisation von Opferschutz und Opferhilfe.

Ein enger auf das Themenfeld staatlichen Strafers bezogenes Verfahren empfahl der Bremer Kriminologe Karl Schumann. »Wenn für die nahe Zukunft keine konkreten Wege aufzeigbar sind, um Opferschicksale zu verhindern, dann muß auf das Bedürfnis der Opfer nach Genugtuung, auf das Bedürfnis der Opfersympathisanten nach Wegen zur Ächtung der Täter und auf die gesellschaftliche Notwendigkeit des Schutzes menschlichen Lebens als *conditio sine qua non* des Zusammenlebens eingegangen werden, um eventuell gar besser als durch symbolische Bestrafungsrituale diesen Anliegen Tribut zu zollen.« Es komme darauf an, ein Verfahren zu entwickeln, in dem alles zur Sprache kommt, was den Beteiligten wichtig ist, und das von allen Beteiligten als fair empfunden wird. Ein »Tribunal für Menschenrechte«, in dem die Wahrheit an den Tag gebracht, die inhumanen und menschenverachtenden Übergriffe der Täter auf die Opfer ohne jeden Zweifel dokumentiert würden, schien Schumann die geeignete Form zu sein, um z.B. staatliches Unrecht der DDR-Zeit aufzuarbeiten.

Am Ende der Tagung stellte das Komitee das Manifest »Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe und die Zurückdrängung der zeitigen Freiheitsstrafen – Auf dem Wege zu gewaltfreien Konfliktlösungen« vor.

Bei der abschließenden Podiumsdiskussion setzte sich der SPD-Bundestagsabgeordnete Johannes Singer im Namen seiner Partei für die Beibehaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe ein. Er glaube an eine abschreckende

Wirkung, auch wenn er sie nicht nachweisen könne. Renate Künast, Abgeordnete für das Bündnis 90/Grüne in Berlin, Richard Reindl von der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, Gabriele Kawamura von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe und Wolfgang Greive von der Evangelischen Akademie Loccum kamen zu einem eindeutigen Votum gegen die lebenslange Freiheitsstrafe.

Ein Ergebnis der Diskussion war die Einsicht, daß es eines kriminalpolitischen Gesamtkonzepts bedürfe, um über kleine Korrekturen am Strafsystem hinauszukommen und angesichts der aktuellen politischen Situation überhaupt positive Änderungen bewirken zu können. In diesem Konzept müßten einerseits die Bedürfnisse der Täter und Opfer, andererseits aber auch der Kontext des Strafers und der Freiheitsstrafe insgesamt berücksichtigt werden. Das Komitee nahm die Anregung auf, zunächst eine »etwas weniger komplizierte Kurzfassung« des Manifests zu entwerfen, das von einem breiten politischen Spektrum unterstützt werden könne. Darin sollen Forderungen nach besserem Opferschutz mit der Forderung nach Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe verbunden werden.

Sabine Tengeler lebt als freischaffende Autorin in Hamburg

Das Manifest

»Die Abschaffung der lebenslangen und die Zurückdrängung der zeitigen Freiheitsstrafe – Auf dem Wege zu gewaltfreien Konfliktlösungen« sowie die Dokumentationen der beiden vom Komitee veranstalteten Anhörungen können bestellt werden beim

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.
Zweigbüro Köln
Bismarckstr. 40
50672 Köln
Tel. 0221/52 30 56
Fax: 0221/52 05 59

STRAFVOLLZUG

Falsches Signal?

Die Spritzenvergabe an drogenabhängige Gefangene wird heftig – und kontrovers diskutiert. In Bremen wollen Fachkräfte die Diskussion versachlichen.

Hartmut Krieg

Die folgenden Ausführungen dienen nicht dazu, einen Königsweg aufzuzeigen, der die Problematik der Spritzenvergabe im Strafvollzug an drogenabhängige Gefangene einer Lösung zuführt. Vielmehr soll am Beispiel des Landes Bremen ein Verfahrensweg aufgezeigt werden, wie das schwierige, emotionsbesetzte kontroverse Thema handhabbar gemacht wird und auf einen »Glaubenskrieg« mit gegenseitigen Vorwürfen verzichtet werden kann.

Tatsache ist: Es wird keinen Königsweg zum Problem der Vergabe von Spritzen an drogenabhängige Gefangene geben. Letztlich wird eine politische Entscheidung erforderlich sein, die verantwortungsvoll die gesundheitspolitischen Gründe, die für eine Vergabe von Spritzen im Strafvollzug und die vollzugspolitischen Gesichtspunkte, die gegen eine Vergabe von Spritzen im Strafvollzug sprechen, gegeneinander abwägt und die Einseitigkeit in ihren Konsequenzen aushält.

Im Drogenhilfeplan des Landes Bremen aus dem Jahre 1993 ist zur Problematik der Vergabe von sterilen Einwegspritzen im Justizvollzug folgendes ausgeführt:

»Im Jahre 1987 stand für den bremischen Justizvollzug ein hauptamtlicher Arzt zur Verfügung. Inzwischen sind drei hauptamtliche Ärzte eingesetzt. Durch diese Verstärkung des ärztlichen Dienstes wurde die ärztliche Versorgung, insbesondere auch der drogenabhängigen Gefangenen erheblich verbessert. Dem ärztlichen Dienst wurden darüber hinaus die beiden Mitarbeiter des »Aids-Projektes im Justizvollzug« sowie ein hauptamtlicher Psychologe zugeordnet, so

daß eine intensive Beratung der drogenabhängigen Gefangenen möglich ist. Schließlich muß beachtet werden, daß in den letzten Jahren das Methadonprogramm im Justizvollzug erhebliche Fortschritte gemacht hat. Zur Zeit werden ca. 60 Gefangene substituiert, was unbestreitbar als aidsprophylaktische Maßnahme zu werden ist.«

Dies vorausgesetzt, müssen folgende Sachverhalte in den Entscheidungsprozeß über die Vergabe von Einwegspritzen im Justizvollzug einbezogen werden:

Ca. 20 bis 25 Prozent der Gefangenen sind als drogenabhängig einzustufen. Diese sind gemeinsam mit anderen Gefangenen untergebracht. Das Suchtpotential in einer Anstalt ist über den engeren Bereich der drogenabhängigen Gefangenen sehr groß (Alkoholabhängigkeit u.a.). Wegen der eingeschränkten Lebensbedingungen im Strafvollzug besteht nicht nur bei drogenabhängigen Gefangenen die Gefahr, dem Vollzug mittels Suchtmitteln »einen Tag zu stehlen«. Es wird immer wieder darüber berichtet, daß Gefangene erst im Strafvollzug »angefixt« worden seien.

Innerhalb des Strafvollzugs besteht eine sogenannte Subkultur. Die Kontakte unter den Gefangenen sind leider nicht nur als sozial erwünscht einzustufen. Es bestehen Gewaltverhältnisse untereinander. Es wird psychischer und physischer Druck auf Mitgefangene ausgeübt, damit während Lockerungen unter anderem Drogen in die Anstalt eingebracht werden.

Keine Justizvollzugsanstalt kann, wie Praktiker des Vollzugs immer wieder bestätigen, drogenfrei gehalten werden. Der Strafvollzug ist

unter Beachtung des Strafvollzugsgesetzes kein abgeschlossenes System. Mit der Zunahme der Kontakte erhöht sich auch die Gefahr, daß Drogen in die Anstalt eingebracht werden.

Die Zahl der Drogentoten ist im Vollzug im Vergleich zu denen außerhalb des Vollzuges geringer. Dies läßt die These zu, daß im Vollzug nicht in dem Umfang wie in der Freiheit harte Drogen konsumiert werden.

Es gibt keine Untersuchungen darüber, welche Auswirkungen die Vergabe von Einwegspritzen auf das Angebot von Drogen im Vollzug hat. Ebenso wenig ist bekannt, wie sich die Vergabe unter engen räumlichen Bedingungen und einer Vielzahl von Menschen auf engstem Raum auf die Angebote (§ 35 BtMG, Methadonprogramm, Aufnahme in den offenen Vollzug, Vorbereitung auf die Entlassung) auswirken.

Die Ausgabe von Spritzen im Justizvollzug dürfte sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten das Signal setzen, daß die Drogen letztlich »freigegeben« sind. Strafanstalten mit ihrer Vielzahl unauflösbarer Widersprüche bedürfen klarer Zielvorgaben.

Die vollzugspolitische Zielvorgabe besteht indes darin, im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes dem Einschmuggeln von Drogen in die Anstalt möglichst effektiv entgegenzuwirken, drogenabhängige Gefangene unter Ausnutzung der gesetzlichen Möglichkeiten möglichst bald in freie (stationäre und ambulante) Therapieeinrichtungen zu vermitteln und mittels des Methadonprogramms Perspektiven für eine vorzeitige Entlassung zu entwickeln.

Nach Überzeugung der überwiegenden Anzahl der Vollzugspraktiker ist die Ausgabe von Spritzen im bremischen Justizvollzug zur Zeit nicht zu verantworten. Dies bedeutet nicht, daß diese Entscheidung im Licht neuer Erkenntnisse nicht laufend überprüft werden müßte. Dabei würde allerdings zu berücksichtigen sein, daß bisher in keinem anderen Bundesland Spritzen an drogenabhängige Gefangene verteilt werden. Es liegen auch keine Erkenntnisse darüber vor, daß in anderen europäischen Ländern oder darüber hinaus Spritzen

im Strafvollzug an drogenabhängige Gefangene ausgegeben werden.

In der JVA Bremen-Oslebshausen werden in der Regel ca. 50 Gefangene substituiert. Durch die Substitution war es möglich, drogenabhängige Gefangene in den offenen Vollzug zu übernehmen und in Entlassungsvorbereitungsprogramme zu integrieren. Dieses hat sich insgesamt positiv in der JVA Bremen-Oslebshausen ausgewirkt. Es wäre deshalb aus vollzugspolitischer Sicht das »falsche Signal«, wenn von der im Drogenhilfeplan 1993 beschriebenen Konzeption, keine Spritzen an drogenabhängige Gefangene auszugeben, abgewichen würde. Der Senator für Justiz und Verfassung hat nach der Sommerpause 1993 eine kleine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich u. a. mit folgenden Fragen befassen soll:

- Auswirkungen der Ausgabe von Einwegspritzen und Desinfektionsmitteln im Justizvollzug
- Wie kann dem Drogentod im Vollzug und nach Entlassung

entgegengewirkt werden?

- Auswirkungen der Vergabe von Methadon im Justizvollzug.

Die in dem Drogenhilfeplan erwähnte Arbeitsgruppe, der Vertreter des Vereins Kommunale Drogenpolitik, der Aids-Hilfe Bremen, des Hauptgesundheitsamtes Bremen, der Justizvollzugsanstalten und des Senators für Justiz und Verfassung angehören, haben sich gemeinsam mit Ärzten, Anstaltsbeiräten und Insassenvertretern während eines ganztägigen Hearings mit der Problematik der Vergabe von Einwegspritzen an drogenabhängige Gefangene befaßt.

In einem der nächsten Hefte werden die Ergebnisse dieses Hearings eingehend dargestellt.

Hartmut Krieg, Abteilungsleiter für Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz und Entwicklung von ambulanten Alternativen zum Freiheitsentzug beim Senator für Justiz und Verfassung im Lande Bremen

LEHRERINNEN IM JUSTIZVOLLZUG

Schulausbildung im Vollzug

Am Fachbereich Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin soll ein Studiengang für »Lehrer in Einrichtungen des Justizvollzuges und Rehabilitationseinrichtungen für Erwachsene« eingeführt werden.

Heinz Cornel/Helfried Teichmann

Die Schulen im Justizvollzug sind seit vielen Jahren »Stiefkinder« des fachlichen und öffentlichen Interesses aber auch der Kriminal- und insbesondere Strafvollzugspolitik. § 38 StVollzG nennt zwar den Unterricht, gem. § 155 Abs. 2 StVollzG ist die erforderliche Anzahl u.a. auch von Pädagogen vorzusehen und natürlich sind auch die LehrerInnen gem. § 154 Abs. 1 StVollzG zur

Zusammenarbeit aufgefordert. Aber im Verhältnis zum Ansteigen der Stellen für Sozialarbeiter und Psychologen, teils auch der Werkstätten, hat sich im Bereich des Schulunterrichts wenig getan. Im Gegenteil – durch den Ausbau anderer Fachdienste hat sich anscheinend ein Bedeutungsverlust ergeben.

Obwohl natürlich auch zu den Fragen des Schulunterrichts im Ju-

stizvollzug im Laufe der letzten 20 Jahre einiges an Literatur zusammenkam und insbesondere die Zeitschrift für Strafvollzug kürzlich einen diesbezüglichen Themenschwerpunkt publizierte, hat es doch den Anschein, daß viele sozialwissenschaftlich im Laufe der letzten Jahrzehnte neu diskutierten Fragen konzeptionell nicht oder nur vereinzelt über das Engagement einzelner Lehrer in die Praxis des Schulunterrichts im Justizvollzug Eingang fand. Neue Methoden der Erwachsenenbildung, Lebenslagenbezug, Entstigmatisierungsperspektiven, aber auch die Änderungen der Zielgruppe selbst haben sich nicht auf die Entwicklung spezifischer Curricula ausgewirkt.

Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten empfinden die Lehrer im Strafvollzug selbst als mangelhaft und die Datenlage hinsichtlich des Bildungsbedarfs, spezifischer Möglichkeiten und Methoden ist katastrophal. 1993 wurde von den Autoren zum Zweck der Bedarfsanalyse eine bundesweite Erhebung zur Situation und der Entwicklungsmöglichkeiten des Schulunterrichts im Justizvollzug bei allen Landesjustizverwaltungen durchgeführt. Ergebnis war ein buntes Bild – die Daten können hier im einzelnen nicht präsentiert werden. Neue Länder, in denen es noch keine Stellen für Lehrer gab, viele unbesetzte Stellen in den alten Bundesländern, Quoten von mehreren 100 Gefangenen pro LehrerIn und viele Zusatzaufgaben der Lehrer laut Geschäftsverteilungsplan prägten das Bild. Häufig erreichten die schulischen Angebote aber auch offensichtlich nicht die Zielgruppen.

Am Bedarf kann es keinen Zweifel geben angesichts der Tatsache, daß beispielsweise ein Drittel der 1991 aus dem Berliner Strafvollzug Entlassenen über keinerlei Schulabschluß verfügten und diese Quote im Jugendstrafvollzug, bezogen nur auf die nicht mehr Schulpflichtigen, fast 50 Prozent erreicht (eigene Erhebung).

Unterschiedlich, aber häufig problematisch und von den Lehrern kritisiert ist die Fachaufsicht organisiert – Justiz- und Schulver-